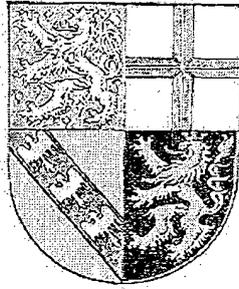


3 Q 15/04
5 K 18/04.A



M 6585

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Kindes [REDACTED], geb. [REDACTED], vertreten durch den Vater [REDACTED]

[REDACTED], geb. [REDACTED] Staatsangehörigkeit:

syrisch

- Kläger und Rechtsmittelführer -

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sch236-4 - X

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5002308-475 -

- Beklagte und Rechtsmittelgegnerin -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5002308-475 -

w e g e n Asylrecht

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis auf Grund der Beratung vom 9. Mai 2005., an der mitgewirkt haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Philippi
Richter am Oberverwaltungsgericht John
Richterin am Oberverwaltungsgericht Nalbach

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 28.4.2004 - 5 K 18/04.A - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung (§ 78 III AsylVfG) liegen nicht vor.

Der Kläger macht die Grundsatzbedeutung der Rechtssache (78 III Nr. 1 AsylVfG) mit Blick auf eine grundlegende Änderung der syrischen Minderheitenpolitik geltend. Im März 2004 sei es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen der kurdischen und der arabischen Volksgruppe gekommen, wobei die kurdische Volksgruppe als Befürworter der amerikanischen Inversionspolitik im Irak hervorgetreten sei. Das syrische Regime befürchte, von der amerikanischen Politik destabilisiert zu werden. Vor diesem Hintergrund würden Minderheitsgruppen in Syrien wie die Kurden und Christen nach den Ereignissen von März 2004 als Erfüllungsgehilfen und Agenten der USA angesehen und unnachgiebig verfolgt. Dies treffe auch auf den Kläger als Angehörigen assyrischer Volkszugehörigkeit und christlicher Religionszugehörigkeit zu.

Die aufgeworfene Grundsatzfrage gibt Anlass zu einer Aktualisierung der Senatsrechtsprechung, wonach das syrische Regime, das selbst der Minderheitsreligion der Alaviten angehört, auch nach Einschätzung der kritischen Organisation amnesty international, generell den im Land lebenden Minderheiten eine gewisse kulturelle Autonomie unter Ausschluss politischer Forderungen erlaubt.

Beschluss des Senats vom 16.7.2003 - 3 Q 78/02 -, S. 5 des amtlichen Umdrucks; amnesty international, Gutachten vom 19.8.2002 - MDE 24 - 00. 128 -, S. 2-4, sowie amnesty international, Jahresbericht 2003, Stichwort Syrien, S. 547 - 552.

Nach der bisherigen Senatsrechtsprechung werden insbesondere die mindestens eine Million Menschen umfassende Volksgruppe der Kurdinnen und Kurden ungeachtet immer wieder vorkommender staatlicher Übergriffe nicht als Gruppe verfolgt.

Urteil des Senats vom 8.12.1998 - 3 R 73/98 -, S. 8 des amtlichen Umdrucks; Beschluss des Senats vom 23.10.2000 - 3 Q 71/99 -; Beschluss des Senats vom 16.7.2003 - 3 Q 78/02 -, S. 2/3 des amtlichen Umdrucks .

Ebenso unterliegt die religiöse Minderheit der Christen von insgesamt über einer Million Menschen in Syrien nach der bisherigen Senatsrechtsprechung keiner Verfolgung, sondern wird vom Regime aus opportunistischen Gründen ebenso wie andere religiöse Minderheiten geduldet.

Beschluss des Senats vom 27.9.2000 - 3 Q 243/00 -; Beschluss des Senats vom 11.8.2004 - 3 Q 34/03 -, Seite 3 des amtlichen Umdrucks.

Weiterhin wird auch die Ausübung der yezidischen Religion nach der Senatsrechtsprechung geduldet.

Beschluss des Senats vom 11.3.2002 - 3 Q 47/01 -.

Schließlich kann auch die kleine jüdische Gemeinde in Syrien ihre Religion praktizieren.

Beschluss des Senats vom 11.8.2004 - 3 Q 34/03 -, Seite 4 des amtlichen Umdrucks; ebenso die kritisch eingestellte Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gutachten von Mai 2004, Seite 9.

In seiner Rechtssprechung setzt der Senat auf der Grundlage des Rechtsstandpunkts des Bundesverwaltungsgerichts für die Annahme einer Gruppenverfolgung mit Blick auf die Verfolgungsdichte voraus, dass eine so große Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter festgestellt wird, dass sich daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit ableiten lässt.

BVerwG, Urteil vom 30.4.1996 - BVerwG - 9 C 170.95 -, BVerwGE 101, 123 - 125, betreffend die Frage der Gruppenverfolgung von Kurden in der Türkei.

Zusammengefasst werden nach der bisherigen Senatsrechtssprechung Minderheitenangehörige in Syrien wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit nicht verfolgt, sondern allenfalls überwacht, wobei Verfolgung erst bei konkreten politischen Forderungen und Aktivitäten eintritt.

Nach der Überprüfung des aktuellen Erkenntnismaterials besteht kein Anhaltspunkt für eine grundlegende Änderung der syrischen Minderheitenpolitik. Dies gilt sowohl für die von den Märzunruhen 2004 betroffenen Kurden (unten I.) als auch für andere Minderheitsgruppen wie die Christen (unten II.).

I.

Die mehr als eine Million Menschen zählende Minderheit der Kurdinnen und Kurden in Syrien wird auch nach den Märzunruhen 2004 nach wie vor nicht als Grup-

pe mit hinreichender Verfolgungsdichte verfolgt. Vielmehr ist ein Interesse des syrischen Regimes an einem Abbau der bestehenden und in den Märzunruhen 2004 ausgebrochenen Spannungen zwischen der Volksgruppe der Kurden und der Volksgruppe der Araber zu erkennen, das erkennbar für eine Fortsetzung der Politik der Duldung der Minderheiten spricht.

Bei den Märzunruhen 2004 kam es in der überwiegend kurdisch bewohnten Stadt Kamishli am 11.3.2004 zwischen arabischen und kurdischen Fußballfans zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit Panik und mehreren Toten. Am 12.3. kam es zu Unruhen im ganzen kurdischen Gebiet im Nordosten Syriens mit bürgerkriegsähnlichen Szenen.

Vergleiche die Schilderungen der Märzunruhen 2004 im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 1.4.2004 - 508 - 516.80/3 SYR -, Seite 12, sowie im aktuellen Lagebericht vom 13.12.2004 - 508 - 516.80/3 SYR; S. 13 , sowie in dem Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von Mai 2004 Seite 10.

Am 13.3.2004 kam es zu Massenverhaftungen von rund 2000 Kurden.

Amnesty international, urgent action vom 19.1.2005 - MDE 24/003 - 2005, Seite 1; Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von Mai 2004, Seite 10; vorsichtiger im Sinne von über 1000 Verhafteten Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13.12.2004, Seite 13.

Von den 2000 verhafteten Kurden waren im Januar 2005 noch 200 in Haft.

Amnesty international, urgent action vom 19.1.2005 - MDE 24/003/20005.

Schon in seiner bisherigen Rechtsprechung ist der Senat von einem angespannten Verhältnis zwischen der kurdischen Volksgruppe und dem syrischen Staat ausgegangen.

Beschluss vom 16.7.2003 - 3 Q 78/02 -, Seite 9 des amtlichen Um-
drucks.

Diese Spannungen haben sich bei den Märzunruhen 2004 entladen. Zwischen-
zeitlich hat sich die Lage wieder beruhigt.

Deutsches Orient - Institut, Gutachten vom 31.1.2005 - 1629 al/br -,
Seite 4.

Richtig ist an dem Ansatzpunkt der Beschwerde, dass das syrische Regime seit
dem Irakkrieg unter amerikanischem Druck steht.

Amnesty international, Jahresbericht 2004, Seite 652.

Andererseits ist die politische Machtstellung des Präsidenten Al-Assad nach vier-
jähriger Amtszeit unangefochten.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13.12.2004, Seite 4.

Der innenpolitischen Stabilität und dem amerikanischen Druck von außen ent-
spricht die Interessenlage des Regimes, amerikafreundliche Minderheiten wie die
Kurden zu dulden und die eskalierten Spannungen wieder abzubauen. Diese Inte-
ressenlage wird auch überzeugend so von dem Deutschen Orient - Institut - in
einer aktuellen Stellungnahme aus 2005 gesehen.

Deutsches Orient-Institut vom 31.1.2005 - 1629 al/br -, Seite 1 und 2;
ebenso vom 31.1.2005 - 1628 al/br -, Seite 4.

Das syrische Regime braucht aus Eigeninteresse die kurdische Führungsschicht
als Ansprechpartner, wenn es selbst etwas von den Kurden will. Auf dem Höhe-
punkt der Spannung hat das syrische Regime die Führungspersonlichkeiten kurdi-
scher Parteien für wenige Tage verhaftet und hat versucht, eine mäßigende Ein-
wirkung der kurdischen Führung auf die Kurden zu erreichen. Dieser Politik ent-

spricht es, dass die kurdischen Parteien ungeachtet der Einschränkung der politischen Tätigkeit nach wie vor auch nach den Märzunruhen 2004 geduldet sind.

So die kritische Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von Mai 2004, Seite 10; im syrischen Parlament sind nach wie vor kurdische Abgeordnete, Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13.12.2004, Seite 10.

Die Interessenlage des syrischen Regimes hat der Senat bereits frühzeitig im Juni 2004 dahingehend gewürdigt, die Märzunruhen führten zu einer Bedrängnis des syrischen Regimes, das nun vor allem innere Spannungen zwischen den Bevölkerungsteilen abbauen müsse.

Beschluss des Senats vom 25.6.2004 - 3 Q 1/03 -, Seite 6 des amtlichen Umdrucks.

Auch das Verwaltungsgericht Oldenburg hat in einer frühzeitigen Würdigung die Verhältnisse in Syrien als problematisch angesehen, aber eine grundlegende Änderung mit Blick auf die bisher nicht bestehende Gruppenverfolgung von Kurden nicht als wahrscheinlich angesehen.

Beschluss des OVG Oldenburg vom 1.6.2004 - 11 B 2086/04 -, Seite 4 und 3 des amtlichen Umdrucks.

Eine grundlegende Änderung wurde auch in der Ersteinschätzung in dem vorliegenden Erkenntnismaterial aus April und Mai 2004 nicht angenommen. Das Auswärtige Amt hat in seiner Stellungnahme von April 2004 die Märzunruhen ausführlich referiert und gleichzeitig die Minderheitenpolitik des syrischen Regimes auch gegenüber Kurden unverändert dahingehend charakterisiert, dass die soziale und kulturelle Identität der Minderheiten unter Ausschluss politischer Forderungen gewahrt werden kann.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 1.4.2004, Seite 12/13 und Seite 9.

Die kritische Organisation der Schweizerischen Flüchtlingshilfe hat im Mai 2004 die Märzunruhen ebenfalls ausführlich dargestellt und unter stärkerer Betonung der politischen Einschränkungen die weitere Duldung der Existenz der kurdischen Parteien bestätigt, mithin ebenfalls keinen grundlegenden Wandel angenommen.

Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von Mai 2004, Seite 10.

Den dargelegten Ersteinschätzungen entspricht auch die weitere tatsächliche Entwicklung, wie sie aus dem jetzigen Erkenntnismaterial ersichtlich ist. Dies gilt insbesondere für die nachträgliche politische und juristische Bewältigung der gewaltsamen Auseinandersetzungen. Wie dargelegt wurden rund 2000 Kurden zunächst verhaftet, wobei es sich sowohl um friedliche Demonstranten als auch um Teilnehmer an gewalttätigen Aktionen handelte.

Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von Mai 2004, Seite 10.

Im Folgenden kam es zu Entlassungen. Noch im März 2004 wurden Hunderte von Festgenommenen aus den Gefängnissen entlassen.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13.12.2004, Seite 13.

Im Januar 2005 befanden sich von den rund 2000 festgenommenen Kurden noch rund 200 Menschen nach wie vor in Haft.

amnesty international, urgent action vom 19.1.2005 - MDE
24/003/2005, Seite 1.

Fünfzehn an den Protesten und Ausschreitungen beteiligte Kurden sollten sodann Mitte Februar 2005 wegen aufrührerischen Verhaltens vor Gericht gestellt werden.

amnesty international, urgent action vom 19.1.2005, Seite 1

Diese an den Unruhen beteiligten 15 Kurden wurden am 15.2.2005 in einem Verfahren vor dem Obersten Staatsgericht zu Gefängnisstrafen von zwei bis drei Jahren verurteilt.

amnesty international, urgent action vom 5.4.2005

Sodann hat am 30.3.2005 der Staatschef Al-Assad die 15 verurteilten Kurden begnadigt, die sodann wie weitere Kurden freigelassen wurden.

amnesty international, urgent action vom 5.4.2005 - MDE
24/014/2005 -, Seite 1.

Auch wenn man mit Blick auf Haftübergriffe und Misshandlungen

vgl. dazu amnesty international, urgent action vom 19.1.2005, Seite 1

die Verhaftungen als politische Verfolgung würdigt, ist das Mäßigungsinteresse des syrischen Regimes klar erkennbar. Die Zahl der Verurteilten an den Demonstrationen und Ausschreitungen wurde gering gehalten und sämtliche verurteilte Kurden wurden begnadigt.

Von einer rechtsstaatlichen Vorgehensweise gegen die an den Unruhen beteiligten Kurden ist die syrische Praxis entfernt, aber von einer Gruppenverfolgung allein wegen der kurdischen Volkszugehörigkeit ebenfalls. Die Kurden unterliegen nach wie vor einer engen Überwachung und Kontrolle einschließlich einer Einzelverfolgung politischer Aktivitäten, werden aber als Volksgruppe nach dem erkennbaren Mäßigungsinteresse des syrischen Regimes nach wie vor geduldet. Da es an hinreichenden Anhaltspunkten für eine erforderliche Verfolgungsdichte fehlt, ist ein grundlegender Wandel bereits nach den im Zulassungsverfahren vorliegenden Erkenntnissen auszuschließen und besteht kein Grund für die Eröffnung eines Berufungsverfahrens. Nach dem Ergebnis der Aktualisierung der Senatsrecht-

sprechung ist die Minderheitenpolitik des syrischen Regimes bei aller politischer Überwachung und der Verfolgung von Einzelaktivitäten auf eine Mäßigung im Sinne der Duldung der kurdischen Volksgruppe ausgerichtet. Ein grundlegender Wandel besteht nicht.

II.

Nichts anderes gilt für die christliche Bevölkerungsminderheit. Zu ihr gehören rund 1 bis 1,6 Millionen syrische Bürgerinnen und Bürger.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13.12.2004, Seite 14.

Nach der Rechtsprechung des Senats werden die Christen in Syrien als Minderheit nicht verfolgt.

Beschluss des Senats vom 27.9.2000 - 3 Q 243/00 -; Beschluss des Senats vom 11.8.2004 - 3 Q 34/03 -, Seite 3 des amtl. Umdrucks.

Das syrische Regime, das selbst zu der religiösen Minderheit der Alaviten angehört, zeigt aus opportunistischen Gründen Toleranz gegenüber religiösen Minderheiten.

Beschluss des Senats vom 11.8.2004 - 3 Q 34/03 -, Seite 3.

Christen gehörten schon bisher in Syrien zu den einflussreichsten Minderheiten.

Maisel, Gutachten vom 30.11.2000 - 8 A 497/98 MD -, Seite 6, dort im Vergleich zur Lage der Yeziden, die wenig Einfluss haben.

Auch nach dem neuesten Stand respektiert das syrische Regime die christliche Bevölkerungsminderheit und vermeidet jede Diskriminierung von Christen in Polizei und Justiz.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13.12.2004, Seite 14.

Übergriffe gegenüber Christen werden im Zusammenhang mit dem zu den Märzunruhen 2004 ausgewerteten Erkenntnismaterial nicht berichtet. Für einen grundlegenden Wandel der syrischen Minderheitenpolitik gegenüber Christen im Sinne einer Gruppenverfolgung mit entsprechender Verfolgungsdichte fehlt es gänzlich an Anhaltspunkten. Die Aktualisierung der Senatsrechtsprechung führt dazu, dass nach wie vor keine Gruppenverfolgung von Christen in Syrien besteht und dies bereits nach den Erkenntnismöglichkeiten des Zulassungsverfahrens ersichtlich ist.

Mithin hat die Grundsatzrüge mit Blick auf die syrische Minderheitenpolitik keinen Erfolg.

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass der im Familienverband lebende Kläger, der noch ein Kind ist, nicht ohne Familienverband abgeschoben werden kann, weil eine Aufnahme von Kindern zu menschenwürdigen Bedingungen nur im Familienkreis möglich ist.

so das Auswärtige Amt auch in seinem neuesten Lagebericht vom 13.12.2004, Seite 22.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 II VwGO, 83 b I AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Dr. Philippi

John

Nalbach



Ausgefertigt:

Justizhauptsekretär als

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle